

59

Das Plenum der Kreisleitung wird mindestens einmal monatlich einberufen.

60

Die Kreisleitung beruft die Kreisparteikontrollkommission und beschließt ihre Zusammensetzung, die von der Bezirksleitung bestätigt werden muß.

61

In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.